



Schweden

[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Congestion Charge](#)

[Devisenbestimmungen](#)

[Dokumente](#)

[Feiertage](#)

[Fährverbindungen](#)

[Genehmigungen](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Reiseleitertätigkeit](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Stockholm und Göteborg](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Umweltzonen](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

Adressen

Schwedische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Rauchstraße 1

10787 Berlin

Tel.: 030-50 50 60

Fax: 030-50 50 67 89

E-Mail: ambassaden.berlin@foreign.ministry

Internet: www.swedenabroad.com

Schwedisches Konsulat

Josephspitalstraße 15

80331 München

Tel.: 089-5 45 212 15

Fax: 0 89-5 45 211 09

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Schweden

Skarpögatan 9

S - 11593 Stockholm

Tel.: 0046-8 6 70 15 00

Fax: 0046-8 6 70 15 72

E-Mail: info@german-embassy.se

Internet: www.stockholm.diplo.de

Postanschrift:

Box 27832

S - 11593 Stockholm

Kommunikationsdepartementet

Jakobsgatan 26

S - 10333 Stockholm

Tel.: 0046-8 4 05 10 00

Fax: 0046-8 4 11 89 43

Internet: www.schweden.gov.se

Schweden-Werbung für Reisen und Touristik GmbH

Michaelisstraße 22

20459 Hamburg

Tel.: 0800-30803080 / 040-3255-1310

Fax: 040-3255-1333

E-Mail: info@swetourism.de

Internet: www.visit-sweden.com

Stockholm-Information-Service (STS)

Sweden House

Hamngatan 27

S - 10393 Stockholm

Tel.: 0046-8 7 89-24 00

Fax: 0046-8 7 89-24 50

E-Mail: info@stoinfo.se

Internet: www.stockholm.com

Sperrung von Scheck- und Kreditkarten sowie Mobilfunkkarten***Sperr-Notruf (24 Stunden täglich)***

Aus dem Inland: 116 Innerhalb Deutschlands gebührenfrei

Aus dem Ausland: 0049 116 116

Alternativ ist der Sperr-Notruf auch unter der Berliner Rufnummer 0049-30 4050 4050 möglich.

Eine Reihe von Banken, Sparkassen und Kreditkartenanbietern haben sich diesem Notruf angeschlossen. Eine vollständige Liste ist im Internet unter www.sperr-notruf.de einsehbar. Der Sperr-Notruf ist auch über Handy anwählbar. Neben EC- und Kreditkarten können auch Handy-Karten gesperrt werden.

Für übrige Bankcard EC

Aus dem Inland: 0180 50 21 021

Aus dem Ausland: 0049 180 50 21 021

Sollten Sie folgende Kreditkarten: MasterCard, Visa, American Express, Diners Club, bei den o.g. Notruf-Nummern nicht gesperrt bekommen, bestehen für diese Kreditkarten noch besondere Sperrnummern. Diese können sie auf der Homepage www.sperr-notruf.de finden. Dort kann auch ein persönlicher SOS-Infopass, der im Notfall schnell zur Hand ist, als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Polizei/Unfallrettung/Feuerwehr

jeweils 112

Vorwahl von Deutschland nach Schweden: 0046

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Anwälte

Hier finden Sie eine Liste von Anwälten in Schweden, mit denen auf Deutsch kooperiert werden kann.

[Übersicht der Anwälte in Schweden](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Congestion Charge

Devisenbestimmungen

Landeswährung

Kronen

Den aktuellen Kurs finden Sie beim [Bundesverband deutscher Banken e.V.](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Dokumente

Mitzuführende Dokumente

Für den Fahrer

- Reisepass oder Personalausweis
- Scheckkarten-Führerschein
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis)

Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass

Sonstiges

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

Hinweis

Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

Wichtig

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Feiertage

Gesetzliche Feiertage

- Neujahr
- Dreikönigsfest
- Karfreitag
- Ostern
- Tag der Arbeit
- Nationalfeiertag
- Mittsommer
- Allerheiligen
- Heiliger Abend (halbtags)
- Weihnachten
- Silvester (halbtags)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Fährverbindungen

Fährverbindungen von Deutschland nach Schweden

Kiel - Göteborg

Verbindungen 1x täglich

Fährzeit: 13, 3 Stunden

Buchung und Information:

Stena Line Scandinavia AB

Gruppenabteilung

Schwedenkai 1

24103 Kiel

Tel.: 0431-9095
Fax: 0431-909246
E-Mail: info.de@stenaline.de
Internet: www.stenaline.de

Travemünde - Malmö

Verbindung täglich (teilweise mehrmals)
Fährzeit: 9 Stunden

Information und Buchung:
Skandinavienkai
23570 Lübeck-Travemünde
Tel.: 04502-805 20 521
Fax: 04502-450 22 560
E-Mail: nordoe@skan-link.de

Travemünde - Trelleborg

Verbindungen bis zu 6x täglich
Fährzeit: Tagfahrt 7 Stunden, Nachtfahrt 9,3 Stunden

Buchung und Information:
TT-Line GmbH & Co. KG
Gruppenabteilung
Mattenwiete 8
20457 Hamburg
Tel.: 040-3601348
Fax: 040-3601247
E-Mail: gruppen@TTLine.com
Internet: www.TTLine.com

Fähranleger Travemünde (TT-Line)
Skandinavienkai
Tel.: 04502-80181
Fax: 04502-801106

Rostock - Trelleborg (TT-Line)

Verbindungen 3x täglich

Fährzeit: Tagfahrten 5,3 Stunden, Nachtfahrten 7 Stunden

Buchung und Information:

TT-Line GmbH & Co. KG

Gruppenabteilung

Mattenwiete 8

20457 Hamburg

Tel.: 040-3601348

Fax: 040-3601247

E-Mail: gruppe@TTLine.com

Internet: www.TTLine.com

Fähranleger Rostock (TT-Line)

Am Warnowkai 8

Tel.: 0381-670790

Fax: 0381-6707980

Rostock - Trelleborg (Scandlines)

Verbindungen 3x täglich

Fährzeit: Tagfahrt 5,45 Stunden, Nachtfahrt 7,3 Stunden

Buchung und Information:

Scandlines Deutschland GmbH

Service-Tel.: 01805-116688 (0,12 €/Min.)

E-Mail: gruppen@scandlines.de

Internet: www.scandlines.de

Scandlines-Servicecenter Rostock

Am Warnowkai 7a

18147 Rostock-Seehafen

Tel.: 0381-2073393

Fax: 0381-2073389

E-Mail: passage.rostock@scandlines.de

Sassnitz (Mukran) - Trelleborg

Verbindungen 5x täglich

Fährzeit: 3,45 Stunden

Buchung und Information:
Scandlines Deutschland GmbH
Service-Tel.: 01805-116688 (0.12 €/Min.)
E-Mail: gruppen@scandlines.de
Internet: www.scandlines.de

Scandlines-Servicecenter Sassnitz
Fährhafen Sassnitz
18546 Sassnitz
Tel.: 038392-64420
Fax: 038392-64429
E-Mail: passage.sassnitz@scandlines.de

Schweden – Finnland

Stockholm / Kapellskär - Turku

Routenkennziffer 103-25*

[Silja Line](#)

Stockholm / Kapellskär - Turku

Routenkennziffer 103-35

[Viking Line](#)

Stockholm / Kapellskär - Turku

Routenkennziffer 103-24

[Sea Wind Line](#)

Stockholm - Helsinki

Routenkennziffer 104-25

[Silja Line](#)

Stockholm - Helsinki

Routenkennziffer 104-35

[Viking Line](#)

Kapellskär - Naantali

Routenkennziffer 103-24

[Finnlink](#)

Skandinavien - Baltikum**Karlshamn - Klaipeda**

Routenkennziffer 306-14

[DFDS TOR Line](#)**Karlshamn - Liepaja**

Routenkennziffer 307-21

[Scandlines](#)**Stockholm - Riga**

Routenkennziffer 308-20

[Silia Line](#)**Stockholm - Tallinn**

Routenkennziffer 309-30

[Tallink](#)**Kapellskär - Paldiski**

Routenkennziffer 310-30

[Tallink](#)**Helsinki - Tallinn**

Routenkennziffer 311-6

[Eckerö Line](#)**Helsinki - Tallinn**

Routenkennziffer 311-15

[Eckerö Line](#)**Helsinki - Tallinn**

Routenkennziffer 311-24

[Sea Wind Line](#)**Helsinki - Tallinn**

Routenkennziffer 311-25

[Silia Line](#)

Helsinki - Tallinn

Routenkennziffer 311-30

[Tallink](#)**Helsinki - Tallinn**

Routenkennziffer 311-35

[Viking Line](#)

(*) Silja Line bedient die Relation Stockholm-Turku nur von Mai bis August In den übrigen Monaten wird statt Stockholm Kapellskär angefahren.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Genehmigungen

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

A. Gelegenheitsverkehre,

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

Hinweise:

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

B. Sonderformen des Linienverkehrs, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,

- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

C. Werkverkehre, d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.
- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigungspflichtig sind

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

3. Kabotageverkehre

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

Hinweise:

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;
- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;

- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
 - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
 - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.
- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

Hinweis: Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LA 25
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

5. Genehmigungsverfahren

- Gemeinschaftslizenz
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhaltestellen als Ausgangsort.

- Genehmigungen für Kabotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre.

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

7. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.

Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Schweden erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**

Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.

Mit der EHIC können in Schweden alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.

In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.

Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.

Zuständige Krankenkasse in Schweden: Allgemeine Versicherungskassen (Försäkringskassen).

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die

gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.

4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:

Tel.: 089-767676

Fax: 089- 76762501

aus Schweden: 0049 89-767676

Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.

5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.

Internet: www.112.eu

6. **Vorsorgliche Impfungen:** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.
Empfohlen werden Impfungen gegen Hepatitis A und FSME (Zeckenschutz).
Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Maße und Gewichte

Höhe: 4,55 m

Breite: 2,55 m

Länge: 24 m*

Gesamtgewicht:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen : 18 t

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 26 t

Gelenkbuss: 28 t

(*) Für die höchstzulässige Länge gibt es für Busse örtliche Einschränkungen. In der Stockholmer Innenstadt gilt beispielsweise eine maximale Länge von 12,00 Metern. Für Busse mit mitlenkender Hinterachse eine Höchstlänge von 13,00 m. Auskunft über die örtlichen Bestimmungen erteilt die Polizei.

Skiboxen und Anhänger sind in der Höchstlänge berücksichtigt. Es gibt keine Sonderauflagen zur Mindestzahl von Achsen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Mitnahme von Tieren

Einreise nach Deutschland

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet (www.bmel.de) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

Informationen auch bei:

www.urlaub-mit-hund.de

www.msdtiergesundheits.de

Weitere Informationen

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.deInternet: www.zoll.de

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Reiseleitertätigkeit

Anerkennung der Reiseleitertätigkeit im Ausland**Seit 2007 gilt die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen.****Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer Berufsausbildung erbracht werden.**

Am 20. Oktober 2007 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in den EU-Mitgliedsstaaten, die die Auswirkungen für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter/ Fremdenführer innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt, abgelaufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in einer Pressemeldung erklärt, dass Reiseleiter/ Fremdenführer zukünftig bei vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen keine Genehmigung oder Lizenz erwerben müssen. Das betrifft auch besondere Sehenswürdigkeiten, die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nur mit spezialisierten lokalen Fremdenführern besichtigt werden durften.

Da der Tätigkeitsbereich der Reiseleiter/ Fremdenführer in Deutschland nicht reglementiert ist, kann im Gastland von deutschen Reiseleitern/ Fremdenführern allerdings der Nachweis verlangt werden, dass sie diese Tätigkeit während der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben (als ein Jahr wird eine touristische Saison gewertet).

Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass vor Erbringung der ersten Dienstleistung eine [Anzeige bei der zuständigen Behörde im Gastland](#) erfolgt. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Anfrage mitteilte, haben die Mitgliedsstaaten, die die Reiseleitertätigkeit reglementieren und den Nachweis über eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland fordern, bisher keine Koordinierungsstellen für die Entgegennahme der Bescheinigungen eingerichtet und benannt.

Wir empfehlen, dass Reiseleiter/ Fremdenführer, die vorübergehend in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätig werden, das Meldeformular für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen dennoch ausfüllen und mit sich führen, um es bei Bedarf vorzulegen.

Für die unter Punkt 6 geforderte Bescheinigung einer zweijährigen Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Text abgestimmt, den Sie in Ihr Firmenbriefpapier einkopieren, ausfüllen und unterschreiben sollten.

Die Umsetzung der Richtlinie wird häufig von den Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist. Mit Italien konnte inzwischen ein Kompromiss erzielt werden: über zusätzliche Qualifikationsnachweise (siehe unter Italien).

Sollte es im Ausland trotzdem zu Behinderungen der Reiseleitertätigkeit kommen, bitten wir Sie, die nationale Koordinatorin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Frau Kerstin Glückert
Referat EU-Binnenmarkt
Tel.: 030-18 615-7694
E-Mail: kerstin.glueckert@bmwi.bund.de

zu informieren.

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Deutsch](#)

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Englisch](#)

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Französisch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Deutsch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Englisch

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Steuern und Abgaben

Kraftfahrzeugsteuer

Gegenseitige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gemäß Abkommen vom 15. Juli 1977 und Gesetz zum Abkommen vom 10. Mai 1979 (BGBl. II, 409).

Kilometersteuer

Seit dem 1. Oktober 1993 wird in Schweden keine Kilometersteuer mehr für Busse erhoben. Dafür wurde die Steuer für Dieselmotorkraftstoff angehoben.

Umsatzsteuer

Eine Umsatzsteuer für Personenbeförderungsleistungen wird in Schweden nicht erhoben.

Einfuhrumsatzsteuer und besondere Verbrauchssteuern für Treibstoffe

Zollfrei können bis zu 400 l Diesel im gewöhnlichen Tank in Schweden eingeführt werden.

Zentrale Erstattungsbehörde für Vorsteuern

Särskilda Skattekontoret

Carlavägen 21

S -77183 Ludvika

Tel.: 0046-240 870 00

Fax: 0046-240-103 40

Hinweis zur Einfuhr alkoholischer Getränke

Steuer-/zollfrei (aus EU-Ländern) ist seit dem 1. Januar 2003 die Einfuhr für folgende Waren und Mengen: 52 Liter Wein (Alkoholgehalt über 3,5 Prozent, jedoch unter 15 Prozent, sowie

Schaumwein), 5 Liter Spirituosen (Alkoholgehalt über 22 Prozent), 6 Liter Dessertwein (Alkoholgehalt über 15 Prozent, jedoch unter 22 Prozent), 64 Liter Bier.
Personen, die unter 20 Jahre alt sind, dürfen generell keinen Alkohol nach Schweden einführen.
Personen, die unter 18 Jahre alt sind, dürfen generell keinen Tabak nach Schweden einführen.

Erstattung der in Schweden bezahlten Mehrwertsteuer

Eine Erstattung ist auf eigene Betriebskosten, wie z.B. Treibstoffe, Unterbringung der Fahrer, Reiseführer und Stewardessen möglich.

[Schweden Mehrwertsteuer-Rückerstattung](#)

Dem Antrag sind entweder die Original-Rechnungen oder die Kopien der Rechnungen mit separatem Mehrwertsteuerausweis beizufügen. Bei Kopien ist eine entsprechende Bestätigung des Unternehmens über die Richtigkeit der Rechnung beizufügen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Stockholm und Göteborg

Stockholm

Details zu Parkmöglichkeiten und Besonderheiten zur Einfahrt nach Stockholm sind der Broschüre zu entnehmen.

Congestion Charge

Die bisher nur für schwedische Fahrzeuge verpflichtende City-Maut in Stockholm und Göteborg wird seit 1. Januar 2015 auch von ausländischen Kfz-Besitzern erhoben.

Die „Congestion Tax“ muss nun für alle Pkw, Lkw und Busse mit einem Gewicht von unter 14 Tonnen gezahlt werden. Für Busse mit einem Gesamtgewicht ab 14 Tonnen fällt die „Staugebühr“ nicht an.

Diese wird für Fahrzeuge erhoben, die montags bis freitags von 06.00 - 18.29 Uhr den Stadtkern passieren. An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfeiertagen sowie im Monat Juli werden keine Gebühren erhoben. Der Betrag variiert je nach Uhrzeit – zu den Zeiten und an den Orten, zu bzw. an welchen das Verkehrsaufkommen am höchsten ist, sind die Kosten ebenfalls am höchsten. Der Höchstbetrag pro Tag und Fahrzeug beträgt 60 SEK in Göteborg und 105 SEK in Stockholm.

Bezahlung

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug eine Kontrollstation passieren, fahren Sie an einer Kamera vorbei, die von Ihrem Nummernschild ein Foto aufnimmt. Das Foto wird an das Zentralamt für Transport (Transportstyrelsen) übermittelt und dadurch das Fahrzeug dort identifiziert. Anschließend wird eine Rechnung an den Fahrzeughalter versandt. Auf der Rechnung ist der zu zahlende Gesamtbetrag angegeben. Außerdem können Sie der Rechnung entnehmen, wie oft Sie eine Kontrollstation passiert haben, sowie die Höhe des jeweiligen Tagesbetrags. Der Betrag muss spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum auf dem Konto für Stauabgaben des Zentralamts für Transport eingegangen sein.

Wer den Betrag nicht pünktlich bezahlt, riskiert eine Geldbuße von 500,00 Kronen (ca. 53,00 Euro). Die Bußgeldbescheide werden auch ausländischen Fahrzeughaltern zugestellt. Nichtbezahlte Geldbußen aus anderen EU-Mitgliedstaaten können in Deutschland seit 2010 grenzüberschreitend zwangsweise eingetrieben werden.

Weitere Informationen finden Sie hier oder unter <https://www.epass24.com/#/road-tolls/congestion-taxes>.

[Broschüre Parken in Stockholm](#)

[Karte Stadtkern Stockholm](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Straßen- und Tunnelgebühren

Infrastrukturabgaben in Motala und Sundsvall

Seit dem 1. Februar 2015 müssen alle Fahrzeuge die Brückenzölle in **Motala** und **Sundsvall** zahlen.

Die Brückenzölle sind Infrastrukturabgaben. Durch diese sollen diejenigen, die die Brücken nutzen, an deren Kosten beteiligt werden. Das Zahlungssystem ist komplett automatisch. Ihr Fahrzeug wird registriert, sobald sie am Fuß der Brücke durch eine Zollstation fahren. Der Halter des Fahrzeuges erhält daraufhin eine Zahlungsaufforderung.

Der Zoll wird pro Überfahrt 24 Stunden am Tag und an 365 Tage im Jahr erhoben.

Die Höhe des Zolls richtet sich nach der Art des Fahrzeugs:

Motala

Bus (max. 14 Tonnen): SEK 5

Sundsvall

Bus (max. 14 Tonnen): SEK 9

Eine Bezahlung an der Brücke ist nicht möglich - Sie erhalten eine Zahlungsaufforderung!

Wenn Sie eine Mautstation passieren, wird das Kennzeichen Ihres Fahrzeuges von einer Kamera aufgenommen. Das Bild geht an die Swedish Transport Agency, wo das Fahrzeug identifiziert wird. Ist das Fahrzeug außerhalb von Schweden registriert, hat die Swedish Transport Agency EPASS24 mit der Identifizierung des Fahrzeughalters, dem Versenden der Rechnung und dem Forderungsmanagement betraut.

Fristgerechte Bezahlung

Auf der Zahlungsaufforderung finden Sie den geforderten Gesamtbetrag. Des Weiteren enthält diese Angaben darüber, wie viele Male und wie oft pro Tag das Fahrzeug eine Zollstation passiert hat. Der Betrag muss spätestens zum auf der Zahlungsaufforderung angegebenen Datum auf dem Konto für Infrastrukturabgaben der Swedish Transport Agency eingehen.

Mahngebühren für nicht fristgerechte Zahlung

Sollten Sie die Gebühr nicht fristgerecht zahlen, wird ihnen eine Mahngebühr von 300 SEK berechnet. Sollte diese nicht rechtzeitig gezahlt werden, wird eine weitere Gebühr in Höhe von 500 SEK fällig.

Sollte diese Mahngebühr nicht gezahlt werden, wird die schwedische Finanzbehörde die zuständige Behörde im Land, in dem das Fahrzeug registriert ist, bei der Eintreibung um Unterstützung bitten. Als letzte Vollstreckungsmaßnahme kann das betreffende Fahrzeug mit einem Fahrverbot in Schweden belegt werden.

Einsprüche

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Infrastrukturabgabe zu Unrecht erhoben wurde, können Sie bei der Swedish Tax Agency per Brief Einspruch einlegen.

Bitte senden Sie Ihren Einspruch an:
Swedish Transport Agency (Transportstyrelsen)
Trängselskattesektionen
SE-701 88 Örebro
SCHWEDEN

Ihr Einspruch sollte folgendes enthalten:

- das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs
- das Datum des Gebührenbescheids
- den Grund Ihres Einspruchs gegen diesen Bescheid
- Ihren Namen und Ihre Adresse

Einsprüche müssen spätestens 60 Tage nach dem Datum, an dem der Gebührenbescheid oder der Bescheid über zusätzliche Gebühren ausgestellt wurde, bei der Swedish Transport Agency eingehen. Die Infrastrukturabgabe und sämtliche anderen anfallenden Gebühren sollten auch dann bezahlt werden, wenn Sie gegen den Gebührenbescheid Einspruch erheben.

Öresundbrücke

Verbindung zwischen Dänemark (Kopenhagen) und Schweden (Malmö). Die Gebühr für Busse unter 9 Meter Länge für eine einfache Fahrt inkl. Fahrgäste und MwSt. beträgt 552,00 SEK Die Gebühr für Busse über 9 Meter Länge für eine einfache Fahrt inkl. Fahrgäste und inkl. MwSt. beträgt 1.120,00 SEK.

Tarife für Busse über 9 Meter Länge

Preise ohne MwSt. in Euro	12-Stunden-Return-Ticket	EUR
Barpreis		191,20
EasyGo		191,20
ØresundBusiness Einzelfahrten pro Jahr		
1 - 100	198,66	141,90
101 - 500	191,10	136,50
501 - 2.000	183,50	131,10
2.001 - 4.000	173,10	123,70
Ab 4.001	163,60	116,90
Linienverkehr		
ØresundBusiness 5.001 - 6.500		82,40
ØresundBusiness 6.501 - 8.000		75,00
ØresundBusiness 8.001 -		62,60

Øresundsbro Konsortiet

Vester Søgade 10

DK - 1601 Kopenhagen V

Dänemark

Tel.: 0045-33 41 60 00

Fax: 0045-33 41 61 02

E-Mail: info@oresundskonsortiet.com

Internet: www.de.oresundsbron.com

Kalkbrottsgatan 141

Box 4278

SE - 20314 Malmö

Tel.: 0046-4 06 76 60 00

Fax: 0046-4 06 76 65 80

E-Mail: info@oresundskonsortiet.com

Mittels einer Vereinbarung mit dem Öresundskonsortium ist es Busunternehmen möglich, Preisnachlässe für die Überfahrt der Öresundbrücke zu erhalten. Die Höhe der Reduktionen ist abhängig von der Anzahl der Überquerungen pro Jahr und können ab der zehnten Befahrung eingefordert werden. Ein Preisnachlass von bis zu 40 Prozent ist so möglich. Die Rechnungszustellung geschieht einmal monatlich. Unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres wird die erwartete Anzahl Passagen mit der tatsächlich angefallenen Anzahl abgestimmt und eine eventuelle Preisregulierung findet statt. Die Überfahrten können auch im Internet im Voraus über

www.oresundsbron.com „bestellt“ werden. Wird eine Überfahrt gebucht, erhält man eine Referenznummer, die an der Mautstation angegeben werden muss.

[Kundendienst Business für Vertragsabschluss kontaktieren](#)

Aktuelle Informationen über die Wetter- und Verkehrslage finden Sie ebenfalls auf der [Homepage des Betreibers](#).

Svinesund

Verbindung zwischen Norwegen und Schweden (Europastraße E6 zwischen Göteborg und Oslo). Gebührenpflichtig für alle Fahrzeuge. Ausführliche Informationen finden Sie auf der [Homepage des Betreibers](#).

Seit Ende 2013 gibt es die Möglichkeit, die Maut in Österreich über** EasyGo+** abzuwickeln. EasyGo+ ermöglicht die Maut- und Gebührenzahlung in Schweden, Norwegen, Deutschland, Dänemark und Österreich mit nur einem Gerät. Ein Anmeldeformular dazu finden Sie untenstehen. Weitere Informationen sind unter <http://easygo.com/de>. Ein Anmeldeformular finden Sie untenstehend.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

[AnmeldungMautEasyGo+](#)

Umweltzonen

In Schweden gibt es Umweltzonen (LEZ) in folgenden Städten:

- Stockholm
- Göteborg
- Malmö
- Mölndal
- Helsingborg
- Lund
- Upsala
- Umea

In Schweden besteht die generelle Regel, dass alle Diesel-LKWs und -busse einen 6-Jahres-Zeitraum zur Verfügung haben, in dem sie in die Umweltzone einfahren können, gemessen ab dem Jahr der Registrierung. Euro 2- und Euro 3- Busse verfügen ab Registrierungsjahr über einen 8-Jahres-Zeitraum zur Einfahrt.

- Euro 2-Fahrzeuge können bis 2009 einfahren (wenn erstmals in 2001 registriert),
- Euro 3-Fahrzeuge können bis 2014 einfahren (wenn erstmals in 2006 registriert),
- Euro 4-Fahrzeuge können bis 2016 einfahren,
- Euro 5- und EEV-Fahrzeuge können bis 2020 einfahren.

Nutzen Sie auch die Informationsbroschüre, um das Registrierungsjahr und das Zeitfenster herauszufinden, in dem ein Fahrzeug in die schwedischen Umweltzonen fahren darf.

[Broschüre Umweltzonen Schweden](#)

[Karte Stockholm](#)

[Karte Göteborg](#)

[Karte Mölndal](#)

[Karte Malmö](#)

[Karte Helsingborg](#)

[Karte Lund](#)

[Karte Umea](#)

Zur Einfahrt in Schwedens Umweltzonen sind demnach nur die Registrierungsdokumente mitzuführen, welche den EURO-Standard des Fahrzeugs ausweisen. Eine weitere Registrierung ist nicht notwendig.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Verkehrsbestimmungen

Höchstgeschwindigkeiten

Autobahnen: 90 km/h (100 km/h wenn der Bus über Sicherheitsgurte für alle Passagiere verfügt)

Autobahnen (Anhänger): 80 km/h

Schnellstraßen: 90 km/h

Schnellstraßen (Anhänger): 80 km/h
Sonstige Straßen: 90 km/h
Sonstige Straßen (Anhänger): 80 km/h
Innerorts: 50 km/h

Abblendlicht

Ganzjährig muss tagsüber mit Abblendlicht gefahren werden. Bußgeld 500 SEK (ca. 55€).

Anhänger

Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

Bei herausragender Ladung oder Gegenständen muss ein rot-weiß gestreiftes Warnschild angebracht werden.

Anschnallpflicht

In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste.

Ausschank von alkoholischen Getränken

Es finden vermehrt Kontrollen statt, ob alkoholische Getränke in Reisebussen ausgeschenkt werden, da der Ausschank von alkoholischen Getränken in Reisebussen nicht gestattet ist.

Bahnübergänge

Das Tempo des Fahrzeugs muss auf 40 km/h herabgesetzt werden.

Feuerlöscher

Mitführungspflicht besteht.

Grenzkontrollen

Als Reaktion auf die Flüchtlingsströme wurden zum 04. Januar 2016 die Grenzkontrollen wieder eingeführt und das Schengener Abkommen ausgesetzt. Der Busunternehmer muss laut Gesetz sicherstellen, dass alle Passagiere an Bord in Besitz eines gültigen Identitätsdokumentes (z. B. Reisepass oder Personalausweis) sind. Personen unter 18 Jahren benötigen kein Dokument, wenn sie mit Eltern reisen, die wiederum im Besitz eines Dokuments sind.

Nationalitätszeichen

Muss am Heck sofort erkennbar sein.

Promille-Grenze

0,2 Promille

Telefonieren am Steuer

Es besteht kein Handyverbot, außer der telefonierende Fahrer ist in einen Unfall verwickelt oder er gefährdet den Verkehr.

Überholen

Ist mit Warn- und Lichtsignalen anzukündigen.

Umweltschutz

Siehe Rubrik [Umweltzonen](#)

Vorfahrtsregeln

Grundsatz „rechts vor links“, gilt auch im Kreisverkehr. Straßenbahn hat immer Vorfahrt.
Auf freier Strecke hat der Hauptstraßenverkehr Vorfahrt.

Warnwesten

Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (EN 471) mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, die Weste zu tragen.

Sonstiges**Bußgelder**

Selbst bei geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen (1-10 km/h) muss mit Bußen von 2.000,00 SEK (ca. 210,00 Euro) gerechnet werden. Bei Überschreitungen bis 20 km/h ist ab 270 € und bei Überschreitungen über 50 km/h ist ab 450 € mit zu rechnen. Bei Überschreiten der 0,5 Promille-Grenze wird eine Geldstrafe oder eine Woche Arrest verhängt, unabhängig davon, ob ein Dritter gefährdet wurde oder nicht.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Winterausrüstung

Skikoffer

Skikoffer sind zulässig, wenn insgesamt (Bus inkl. Skikoffer) die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschritten wird.

Skikoffer müssen auf der Rückseite mit einem rot-weiß gestreiften Warnschild gekennzeichnet werden.

Schneeketten

Es besteht keine Mitführungspflicht.

Spikes

Die Nutzung von bespikten Reifen wird im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. April erlaubt, sowie im Falle von vorherrschenden Winterbedingungen.

Winterreifen

Jedes Jahr zwischen 1. Dezember und 31. März, wenn Winterbedingungen vorherrschen*, ist es Pflicht für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3.5 t oder weniger mit Winterreifen ausgerüstet zu werden. Die minimale Profiltiefe ist 3 mm. Reifen müssen die folgenden Markierungen als Eignung für Winterbedingungen aufweisen: M+S, M-S, M.S, M& S, MS oder „Mud and Snow“. Wenn das Fahrzeug einen Anhänger transportiert, trifft dies auch auf den Anhänger zu.

Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht müssen zwischen 1. Dezember und 31. März bei winterlichen Straßenverhältnissen* auf den Antriebsachsen Winterreifen aufgezogen haben. Alle übrigen Reifen am Fahrzeug müssen eine Mindestprofiltiefe von 5 mm aufweisen. “

(*) Eis, Schnee, Schneematsch oder Frost auf Teilen der Straße.

Weitere Information finden Sie auf der [Homepage der Schwedischen Verkehrsbehörden](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Zollvorschriften

Das Reisegepäck für den persönlichen Gebrauch unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Einreise aus einem EU-Land dürfen Sie Lebens- und Genussmittel zum eigenen Verbrauch unbegrenzt mitführen. Bei einigen Erzeugnissen gibt es Richtmengen zur Abgrenzung zwischen privatem und gewerblichem Bedarf:

- 800 Zigaretten, 400 Zigarillos, 200 Zigarren und 1 kg Rauchtabak sowie
- 10 l Spirituosen, 20 l andere alkoholische Getränke bis 22 Prozent Alkoholgehalt, 90 l Wein (davon max. 60 l Schaumwein) und 110 l Bier.

Tabakwaren sind nur für Personen ab 18 Jahre, alkohol. Getränke nur für Personen ab 20 Jahre gestattet.

Für Tabakwaren, die in einem der 10 neuen EU-Beitrittsländer gekauft wurden, gelten geringere Mengen. Beispielsweise dürfen nur 200 in Polen gekaufte Zigaretten eingeführt werden.

Bei Mitnahme von größeren Mengen müssen Sie im Fall einer Stichprobenkontrolle durch die Finanzbehörden glaubhaft machen, dass die Waren tatsächlich nur Ihren privaten Zwecken dienen.

Unbegrenzte Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährungen. Letztere müssen jedoch deklariert werden.

Einfuhrbestimmungen Deutschland

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

drucken

nach oben

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Freitag, 03. März 2017, 14:06 Uhr